

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

hier: Änderungen im SGB III

Vermerk

Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ist am 20.12.2011 im Bundesgesetzblatt 69 vom 27.12.2011 verkündet worden. Es tritt grundsätzlich zum 01.04.2012 in Kraft. Hiervon abweichende Regelungen sind nachstehend benannt. Das Gesetz sieht folgende für den Träger der Grundsicherung nach dem SGB II wesentliche Änderungen vor:

Verlängerung der Geltungsdauer von Eingliederungsleistungen (Inkrafttreten zum 01.01.2012)

Die Regelungen der §§ 417 (Förderung beschäftigter Arbeitnehmer), 421f (Eingliederungszuschuss für Ältere) und 421g (Vermittlungsgutschein) waren bis zum 31.12.2011 befristet und werden nunmehr bis zum 31.03.2012 verlängert.

§ 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget:

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget war bisher in § 45 geregelt und findet sich nunmehr in § 44 wieder. Inhaltliche Änderungen gab es nicht.

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:

Neben der Verschiebung in den § 45 gab es noch folgende Änderungen:

- ✓ In Absatz 1 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt, der die Möglichkeit bietet, Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen , insbesondere der Dauer der Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, durch Maßnahmen zu fördern, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen.
- ✓ Die zeitliche Befristung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber wird von 4 Wochen auf 6 Wochen verlängert.
- ✓ Der bisher in § 46 Abs. 3 enthaltene Rechtsanspruch auf eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei sechsmonatiger Arbeitslosigkeit wird gestrichen.

Das Erfordernis der Anwendung des Vergaberechts findet sich daher künftig in Absatz 3.

- ✓ Mit § 45 Absatz 4 wird der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein neu eingeführt. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bescheinigt dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung. Gleichzeitig können darin Maßnahmeziele und –inhalte festgelegt werden. Der Gutschein berechtigt zur Auswahl
 1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und –inhalt entsprechende Maßnahme anbietet und über eine Maßnahmezulassung verfügt,
 2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogene vergütete Arbeitsvermittlung anbietet oder

3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und –inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins soll von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen des eLb oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig gemacht werden.

§ 48 Vertiefte Berufsorientierung:

Die erweiterte Berufsorientierung steht dem Träger der Grundsicherung nach dem SGB II nicht mehr zur Verfügung.

§ 54a Einstiegsqualifizierung:

Die Einstiegsqualifizierung steht dem Träger der Grundsicherung weiterhin als Eingliederungsleistung zur Verfügung und wird in § 54a geregelt. Einzige inhaltliche Änderung der Wegfall der Befristung des Eingliederungsinstrumentes bis zum 31.12.2014 mit der Folge, dass es sich nunmehr um ein dauerhaftes Angebot handelt.

§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen:

Die Zielgruppe des bisher in § 235a normierten Zuschusses wird um die behinderten Menschen erweitert. Der monatliche Zuschuss soll regelmäßig 60%, bei schwerbehinderten Menschen 80% der monatlichen Ausbildungsvergütung im letzten Ausbildungsjahr einschließlich der Beiträge zur Gesamtsozialversicherung nicht übersteigen.

§ 74 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung:

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 240 hat der Gesetzgeber die sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung und die Unterstützung mit administrativen und organisatorischen Hilfen während einer Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung gestrichen.

§ 75 Ausbildungsbegleitende Hilfen

Ausbildungsbegleitende Hilfen dürfen im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 241 nicht mehr durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden.

§ 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung:

Das Erfordernis der vorherigen mindestens sechsmonatigen Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme wurde gegenüber dem früheren § 242 gestrichen.

§ 78 Förderungsbedürftige junge Menschen:

§ 78 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht eine Förderung auch für junge Menschen, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt einer zweiten Berufsausbildung bedürfen.

§ 81 Grundsatz (Berufliche Weiterbildung):

In Absatz 2 Satz 2 regelt, dass bei der Anerkennung der Notwendigkeit der Weiterbildung nach Nummer 1 Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III Zeiten einer Beschäftigung gleich stehen.

Damit soll neben Arbeitslosen insbesondere auch Berufsrückkehrerinnen der Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen erleichtert werden.

Die Regelung des § 235c (Zuschüsse an Arbeitgeber bei Notwendigkeit der Weiterbildung des Arbeitnehmers wegen fehlenden Berufsabschlusses) wurde als neuer Absatz 5 in § 81 aufgenommen.

Die Regelungen zu den Weiterbildungskosten, Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten sind künftig in den §§ 83 bis 87 geregelt.

§ 82 Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das bisher in § 417 geregelte Förderinstrument wird in die neue Gesetzessystematik eingepasst. § 131a modifiziert diese Regelung befristet auf Maßnahmen, die bis zum 31.12.2014 begonnen haben.

§§ 88 bis 90 Eingliederungszuschuss:

Ziel ist es, das Instrumentarium einfacher zu gestalten. Daher gibt es grundsätzlich nur noch einen Eingliederungszuschuss (EGZ). Die Förderhöhe und die Förderdauer richtet sich nach dem Umfang der Einschränkungen des AN und den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes. Damit wird klar gestellt, dass die Einschränkungen des AN immer in Bezug zu den Anforderungen des Arbeitsplatzes gesetzt werden müssen.

Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann nach § 90 Absatz 1 ein EGZ bis zur Höhe von 70% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und für die Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt werden. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen, bei Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monate (Absatz 2).

§ 131 Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Für AN, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderung bis zum 31.12.2012 begonnen hat. Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2014.

§§ 176 ff Zulassung von Trägern und Maßnahmen:

Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen oder durchführen lassen, bedürfen grundsätzlich der Zulassung durch eine fachkundige Stelle. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen Arbeitgeber dar, die ausschließlich betriebliche Maßnahme oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen.

Maßnahmen bei einem Träger im Rahmen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (nicht ausschließlich erfolgsbezogene vergütete Arbeitsvermittlung) bedürfen der

Maßnahmezulassung. An Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung werden bei der Maßnahmezulassung ergänzende Anforderungen gestellt.

Ergänzende Anforderungen an eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung hinsichtlich Zulassung und angemessener Dauer befinden sich in § 180 Absatz 2 bis 5 (vorher § 85 Abs. 2 bis 5).

Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV – soll die Voraussetzung und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen regeln. Ein entsprechender Verordnungsentwurf befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren.

§ 443 Absatz 3 regelt, dass eine Trägerzulassung nach § 176 bis zum 31.12.2012 nicht erforderlich ist. Maßnahme- und Trägerzulassungen nach den bisherigen §§ 84, 85 sind den Zulassungen nach §§ 176 und 178 bis 180 gleichgestellt. Entsprechend Absatz 4 behalten Anerkennung nach der AZWV ihre Gültigkeit bis längstens 31.03.2015.